



Baudirektion Kanton Zürich

Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 28 02
Telefax: 043 259 42 81

Adressaten gemäss Verzeichnis
in der Beilage

Zürich, 29. FEB. 2012

Kantonales Geoinformationsgesetz, Neuerlass Gebührenverordnung für Geodaten, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG) zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Das GeoIG verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe. Ausserdem war für die Bearbeitung und Nutzung von kantonalen und kommunalen Geodaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies ist mit dem Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) erfolgt, dem der Kantonsrat am 24. Oktober 2011 zugestimmt hat. Insbesondere aufgrund des sehr technischen Inhalts delegiert das KGeoIG die Regelung einer Vielzahl von Sachverhalten an den Regierungsrat.

Parallel zum KGeoIG wurden nachfolgende Ausführungsverordnungen erarbeitet:

- Allgemeine Geoinformationsverordnung (KGeoIV)
- Vermessungsverordnung (KVAV)
- Leitungskatasterverordnung (LKV)
- ÖREB-Kataster-Verordnung (KÖREBKV).

Im Sommer 2011 wurde das Vernehmlassungsverfahren für diese vier Verordnungen durchgeführt. Die Vernehmlassung hat ein sehr positives Ergebnis gebracht. Die Verordnungen wurden zügig bereinigt und Mitte Dezember dem Gesetzgebungsdienst zur Prüfung zugestellt. Es besteht die Absicht, das KGeoIG zusammen mit den oben aufgeführten Verordnungen im Sommer 2012 in Kraft zu setzen.

Im geltenden Recht ist die Gebührenerhebung für Vermessungsdaten in der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 geregelt. Das KGeoIG verlangt materielle Anpassungen. Da für die übrigen Geodaten bisher keine gesetzlichen Gebührenregelungen vorliegen, soll eine neue Gebührenverordnung für alle Dienstleistungen im Bereich der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung nach den §§ 13 und 14 KGeoIG erlassen werden. Wie bereits das KGeoIG sind auch die Verordnungen in breit abgestützten Arbeitsgruppen erarbeitet worden, so auch die Gebührenverordnung für Geodaten.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der neuen Gebührenverordnung und die dazugehörigen Erläuterungen. Diese Unterlagen finden Sie auch in elektronischer Form unter

www.vernehmlassungen.zh.ch → Suche → Suchbegriff: **Gebührenverordnung**

Unter dieser Adresse können Sie auch das **elektronische Vernehmlassungsformular** herunterladen. Damit die Auswertung effizient erfolgen kann, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme dieses elektronische Formular zu verwenden. Bitte senden Sie dieses bis spätestens **31. Mai 2012** an folgende E-Mail-Adresse:

gebuehrenverordnung@bd.zh.ch

Falls Sie Ihre Stellungnahme schriftlich einreichen möchten, senden Sie diese bitte an:

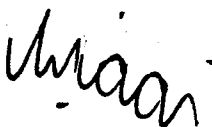
**Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Vernehmlassung Gebührenverordnung,
Postfach, 8090 Zürich**

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen der Projektleiter KGeoIG, Othmar Hiestand, ARE, Abteilungsleiter Geoinformation (Tel. 043 259 27 67), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie diesem Geschäft entgegen bringen.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Beilagen:

- Gebührenverordnung für Geodaten (Entwurf) und die dazugehörigen Erläuterungen
- Liste Vernehmlassungsadressaten